Die Rechtsverhältnisse am menschlichen Leichnam.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Stege

aus Mainz, Referendar in Düsseldorf.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1923.

In der Literatur bestehen Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Natur des Leichnams meist darüber, ob er verkehrsfähig ist oder nicht.

Drei verschiedene Hauptanschauungen haben sich allmählich herausgebildet:

Die Mehrzahl der Schriftsteller sieht den Leichnam als Sache an, wenn auch meist ohne Begründung.

Ein gewisses Machtverhältnis des Menschen über den Toten liegt unzweifelhaft vor. Unterscheidungsmerkmale zwischen der Leiche und anderen körperlichen Gegenständen bestehen nicht; ebensowenig schließt ihn eine besondere gesetzliche Bestimmung aus der Klasse der Sachen aus.

In der Literatur wird angeführt und begründet, der Leichnam sei eine herrenlose Sache, den Erben oder Hinterbliebenen sei ein vorzugsweises Aneignungsrecht zu gewähren.

Neuerdings wird auch vielfach die Anschauung vertreten, das Leichenrecht sei Teil des Familienrechts; die Fürsoge liege den Hinterbliebenen ob.

Die meisten Schriftsteller sprechen sich aber für ein nicht auf familienrechtlicher Grundlage beruhendes Verfügungsrecht der Erben aus. Geschichte und Billigkeit lassen diese Auffassung als die richtige erscheinen.

Nur dem Ehegatten und den elterlichen Gewalthabern wird man in analoger Anwendung der §§ 1354, 1631, 1634 B.G.B. das Recht über die Leiche zubilligen müssen.

Welcher Art ist das Verfügungsrecht der Erben?

Nur Eigentumsrechte über den toten menschlichen Körper können in Betracht kommen.

E. Beschränkungen des Verfügungsrechts der Erben über den Leichnam sowie Zulässigkeit gewisser Rechtsgeschäfte innerhalb dieses Verfügungsrechtes § 5 S. 46.

Den Erben sind trotz ihres Eigentumes alle Geschäfte zu versagen, die mit den allgemeinen sittlichen Anschauungen in Widerspruch stehen.

Es kann ihnen nur die Befugnis zugestanden werden, in angemessener Weise über den Leichnam zu verfügen, insbesondere die Art und Weise der Bestattung zu regeln und Einwirkung Unberechtigter auszuschließen.

F. Das Verfügungsrecht des Menschen über seinen zukünftigen Leichnam § 6 . . . . S. 51.

Der Mensch kann letztwillig über seinen zukünftigen Leichnam verfügen.

Alle Anordnungen des Erblassers über seinen Leichnam müssen im Rahmen eines Testaments oder Erbvertrages getroffen werden; sie dürfen nicht objektiv unsittlich sein oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen.

Rechtlich sind die Verfügungen als Auflagen im Sinne des § 1940 B.G.B. anzusehen; dies ist aber nicht unbestritten.

Vertragliche, zu Lebzeiten erfolgte Vorausverfügungen des Erblassers über seinen Leichnam sind gültig und wirksam.

G. Das Bestimmungsrecht der Verwandten über den Leichnam des gefallenen Kriegers. Die Frage der Überführungen der Kriegerleichen nach dem Weltkriege § 7 . . . . S. 62.

In einem Falle geht die Volksanschauung allgemein dahin, das Verfügungsrecht über den Leichnam den Hinterbliebenen, d. h. den Verwandten zu geben, nämlich dann, wenn ein Angehöriger den Tod im Felde gefunden hat. Die Gründe, die uns dazu geführt haben, den Erben als den Bestimmungsberechtigten zu bezeichnen, kommen fast ausnahmslos in Wegfall. Übrig bleibt allein der Fall eines Streites zwischen Erben oder Verwandten, ob die Leiche des Gefallenen exhumiert werden soll oder nicht.

Nur unter der Voraussetzung der Einigkeit unter den Verwandten wird die Militärbehörde, die die Genehmigung zur Überführung zu erteilen hat, dem Antrage näher treten.

H. Das Totenrecht als öffentliches Recht? § 8 S. 72.

Öffentlich rechtliche Behörden greifen in das Recht der Toten auch heute noch bei einem Verstoß gegen das Herkommen oder aus sanitären Gründen ein. In den landesrechtlichen Anatomiegesetzen ist ein Verfügungsrecht des Staates in weitgehendstem Maße festgelegt worden.